



Übungsfahrten Information



Übungsfahrten = „private“ Fahrausbildung, in Verbindung mit Absolvierung der gesetzlichen Mindestschulung in einer Fahrschule
→ § 122 Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG 1967)

Voraussetzungen:

1. Bewerber/in:

Alle Unterlagen müssen in der Fahrschule abgegeben sein.

(Fotos, Passkopie, Geburtsurkunde, Ärztliches Gutachten – Erste-Hilfe-Kurs kann später gebracht werden)

Grundausbildung in der Fahrschule muss absolviert sein: **10 Kursabende, 6 B-Fahreinheiten**

2. Begleiter/in:

- mind. **7 Jahre Besitz** des Führerscheins der Klasse „B“
- darf während der letzten **3 Jahre keine schwerer Verstöße** gegen Vorschriften des FSG, KFG, der KDV oder StVO gehabt haben.
- Lenken eines KFZ der Klasse „B“ während der letzten 3 Jahre

3. Theoretische Einweisung in der Fahrschule für den Schüler und Begleiter (1 Eh)

**Wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind,
bitte im Büro in Ried bestätigen lassen!**

Dann erst auf die BH nach Ried!

Gebühren auf der BH: Bei 1 oder 2 Begleiter: **€ 41,60**

Weitere wichtige Hinweise:

- Es können maximal **2 Begleiter** angegeben werden.
- Der Begleiter hat die Übungsfahrten unentgeltlich durchzuführen.
- Der Begleiter darf innerhalb von 12 Monaten nicht mehr als 2 Bewerber ausbilden.
- Nur in **ÖSTERREICH** fahren!!
- Bei der praktischen Ausbildung bitte beachten:
 - Während der Ausbildung (1000 km) ist ein **Fahrtenprotokoll** zu führen.
(ausgenommen der Schüler nimmt zusätzlich das Übungstaferl)
 - Die Bewilligung für Übungsfahrten muss bis zum Prüfungsantritt mindestens 14 Tage bestehen.
 - Die Bewilligung (Bescheid), den Reisepass und die Zustimmung des Zulassungsbesitzers immer bei den Ausbildungsfahrten (auch Prüfung) mitführen.

Bei Fragen informieren sie sich bitte im Büro 07752/888 13.

Viel Spaß!